Naturschutzrechtliche Bilanzierung
werkgruppe gruen, 15.06.2026

Vorhaben:	K 4569 / K 1017 - Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach, Gemarkungen Mönsheim und Flacht
	Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2020
	Aktenzeichen: 17-0513.2 (K 4569/1)
hier:	Herstellung des Radweges zwischen der L 1134 und dem FlSt. 4420/1 in Asphaltbauweise

Die von den planfestgestellten Unterlagen abweichende Ausführung des Radweges in Asphaltbauweise erfolgte aufgrund des vor Ort angetroffenen unzureichenden Aufbaus des vorhandenen Wirtschaftswegs. Unter einer geringen Schotterschicht wurde stark bindiger Boden vorgefunden. Dieser Boden neigt zu Setzungen, Verformung unter Druckbelastung, geringer Durchlässigkeit, Hebungen / Senkungen durch Frost und Neigung zum Quellen / Schrumpfen. Hierdurch verursachte Schadbilder sind z.B. die Entstehung von Mulden und Wellen, Spurrinnenbildung, Wasserstau, Verlust der Tragfähigkeit und langfristig die Vermischung von Schotter und Feinanteilen.

Als Alternative ergab sich ein teilversiegelter Vollausbau (wassergebundene Wegedecke) oder ein vollversiegelter Hocheinbau (Asphaltbauweise).

Sowohl eine Vollversiegelung als auch eine Teilversiegelung führt zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“, sie werden mit der Bewertungsklasse 0 bewertet. Im Vergleich zu einer Vollversiegelung kann bei einer teilversiegelten Belagsfläche allerdings die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ noch anteilig erhalten werden. Beim Einbau einer wassergebundenen Wegedecke mit einem Abflussbeiwert von 0,6 kann von ca. 40% der ursprünglichen Leistungsfähigkeit, beim Schotterrasen mit einem Abflussbeiwert von 0,3 von ca. 70% ausgegangen werden. Eine Vollversiegelung erhält auch hier die Bewertungsklasse 0. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist der Biotoptyp 60.21 „Völlig versiegelte Straße oder Platz“ mit 1 ÖP/m², der Biotoptyp 60.23 „Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter“ mit 2 ÖP/m² bewertet.

Bezogen auf die reine Fahrbahnfläche (3,00 Meter Gesamtbreite) hätte der Hocheinbau (Asphaltbauweise) demnach im Vergleich zum Vollausbau (wassergebundene Wegedecke) zu einem Defizit und somit einem größeren Eingriff geführt.

Allerdings benötigt der Radweg beidseitig jeweils 50 cm Bankett wodurch sich eine Gesamtbreite von 4,00 Metern ergibt. Wie aus Unterlage 14.2 Blatt 4 „Regelquerschnitt Geh- und Radweg RQ 5.1 / 5.2“ ersichtlich, wird das Bankett im Hocheinbau durch ca. 10-15 cm Oberbodenauftrag hergestellt. Im Vollausbau muss im Unterbau ein Schotterkeil ausgebildet werden (20 cm Überhang mit Anböschung 1:1,5) welcher durch ca. 15-20 cm Schotterrasen überdeckt wird, da hier eine standfeste Befestigung notwendig ist.

Der verbleibende Bodenkörper des lediglich mit Oberboden überdeckten Banketts wird mit der Wertstufe 1 (Bewertungsklasse 1 in allen natürlichen Bodenfunktionen) bewertet. Das als Schotterrasen ausgeführte Bankett erhält in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ noch 70% der ursprünglichen Bewertungsklasse, diese lag im vorliegenden Fall bei 1,5. Demnach erhält der Schotterrasen lediglich die Wertstufe 0,35 im Schutzgut Boden. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist der Biotoptyp 35.64 „Grasreiche

ausdauernde Ruderalvegetation“ (Ansaat Oberboden) mit 11 ÖP/m², der Biotoptyp 60.24 „Unbefestigter Weg oder Platz mit Pflanzenbewuchs“ (Schotterrasen) mit 3 ÖP/m² bewertet.

Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Biotoptypen (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Wertstufe / Basismodul	ÖP F Bestand	ÖP F Planung	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in m²	Fläche PLANUNG in m²		Bestand Öko-punkte	Planung Öko-punkte
sehr hoch (Stufe A)	**33 - 64**	**33 - 64**		**sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung**					
				nicht vorhanden					
hoch (Stufe B)	**17 - 32**	**17 - 32**		**hohe naturschutzfachliche Bedeutung**					
				nicht vorhanden					
mittel (Stufe C)	**9 - 16**	**9 - 16**		**mittlere naturschutzfachliche Bedeutung**					
				nicht vorhanden					
gering (Stufe D)	**5 - 8**	**5 - 8**		**geringe naturschutzfachliche Bedeutung**		**225**			**2.475**
		11	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalflur (Bankett Hocheinbau)		225			2.475
sehr gering (Stufe E)	**1 - 4**	**1 - 4**		**keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung**	**900**	**675**		**2.025**	**675**
	3		60.24	Schotterrasen (Bankett Vollausbau)	225			675	
	2		60.23	Weg mit wassergebundener Decke (Radweg Vollausbau)	675			1.350	
	1	1	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (Radweg Hocheinbau)		675			675
Gesamtfläche					**900**	**900**		**2.025**	**3.150**
Aufwertung / Defizit									**1.125**

Bewertungsrahmen des Schutzguts Boden gemäß der Arbeitshilfe
"Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (LUBW, 2024)

Flächentyp	natürliche Bodenfrucht-barkeit	Ausgleichs-körper im Wasser-kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Wertestufe (Gesamt-bewertung der Böden)
teilversiegelte Flächen: Schotterrasen	0	1,05	0	0,35
teilversiegelte Flächen: Schotterweg	0	0,60	0	0,20
überformter, unversiegelter Boden	1	1	1	1,00
versiegelte Flächen	0	0	0	0,00

Bewertung Schutzgut Boden / Wasser (gemäß Abschnitt 3 der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO)

Bodenbewertung Bestand: Radweg Vollausbau

Flächentyp	Flächen-größe in m²	Wertestufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Öko-punkte je m²	Summe Öko-punkte
teilversiegelte Flächen: Schotterrasen (Bankett)	225	0,35	1	315
teilversiegelte Flächen: Schotterweg (Fahrbahn Radweg)	675	0,20	1	540
Summe	900			**855**

Bodenbewertung Planung: Radweg Hocheinbau

Flächentyp	Flächen-größe in m²	Wertestufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Öko-punkte je m²	Summe Öko-punkte
überformter, unversiegelter Boden (Bankett)	225	1,00	4	900
versiegelte Flächen (Fahrbahn Radweg)	675	0	0	0
Summe	900			**900**

Gesamtbewertung aus den Abschnitten Biotope und Boden / Wasser

Schutzgüter	Ökopunkte
Biotope	1.125
Boden / Wasser	45
Summe	**1.170**

Demzufolge ist der Hocheinbau, obwohl er durch die Asphaltbauweise zu einer Vollversiegelung führt, wie im Antrag angegeben als geringerer Eingriff zu werten.